



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Boppelsen gemäss § 15 h HWSchV.

22. August 2023
1/3

1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Boppelsen legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 24. Februar 2023 bis zum 25. April 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Boppelsen die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist ist eine Einwendung mit insgesamt einem Antrag eingegangen.

Antrag 1: Betreffend Hulligenbach, Abschnitt 1_4

Teilantrag 1:

Im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 116 und 133 seien die befestigten Bereiche vom Gewässerraum auszunehmen. Im Bereich der bestehenden Brücke sei der Gewässerraum auf einer Breite von 5 m zu unterbrechen.

Teilantrag 2:

Das Bauernhaus mit der Vers. Nr. 88 (Kat. Nr. 133) sei mit dem Gewässerraum zu umfahren.

Teilantrag 3:

Eventualiter sei im Bericht zum Gewässerraum und auf dem massgeblichen Plan festzuhalten, dass die bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen auf den Grundstücken Kat. Nrn. 116 und 133 innerhalb des Gewässerraums sowie die bestehende Brücke eine erweiterte Besitzstandsgarantie im Sinne von § 357 PBG geniessen.

Begründung

Die befestigten Flächen auf den Grundstücken Kat. Nrn. 116 und 133 sowie die Brücke über den Hulligenbach würden für die heutige und zukünftige zonengemässe Bewirtschaftung zwingend benötigt. Die Brücke sei eine gesetzliche Zufahrt zum Grundstück Kat. Nr. 133 im Sinne von § 237 PBG. Einschränkungen würden das Eigentum entwerten und wären entsprechend durch die Öffentlichkeit zu entschädigen.

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben sei in «dicht überbautem Gebiet» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreite des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzgesetzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt seien. Bei der Festlegung sei in einer Interessensabwägung insbesondere Aspekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes, der Einfluss auf bestehende oder

geplante Verkehrsverbindungen sowie der Einfluss auf bestehende öffentliche und private Nutzungen zu beachten. Diese Interessen würden mit dem vorliegenden gewässerraum nur unzureichend berücksichtigt.

Die Zufahrt über die Hofwiesenstrasse, Stapfenstrasse und die Brücke sei die sicherste und schonendste Lösung. Ein Ausbau der Strassen im Ortskern sei aus Gründen des Ortsbildschutzes ausgeschlossen. Der laufende Quartierplan Unterdorf sehe vor, dass das Grundstück Kat. Nr. 133 auch in Zukunft über den Hulligenbach erschlossen bleibe.

Das Wohnhaus Vers.-Nr. 88 (auf dem Grundstück Kat. Nr. 133) sei im Denkmalschutzinventar der Gemeinde als Schutzobjekt verzeichnet und zudem im Kernzonenplan mit einer Ersatzbaupflicht belegt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Teil Antrag 1 und 2: Betreffend Umfahrung/Unterbrechung

Der Gewässerraum wird gemäss § 15k Abs. 1 HWSchV in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z.B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, oder bei bestehenden Bauten und Anlagen. Unter Umständen kann ein sinnvoller und in sich homogener Gewässerraum ausgeschieden werden, welcher vorhandene Gebäude, befestigte Anlagen oder ganze Grundstücke ausnimmt aber immer noch ausreichend gross ist. Ein «zickzackartiges» Ausnehmen/Umfahren von befestigten Bereichen, von Gebäuden oder ganzen Grundstücken, welche im Gewässerraum zu liegen kommen würden, ist jedoch nicht zulässig, da ein solcher Gewässerraum die Gewässerfunktionen nicht sachgemäss sichern kann. Das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Dem Vorschlag, die Grundstücke Kat. Nrn. 116 und 133 resp. die befestigten Anlagen sowie das Wohnhaus zu umfahren, kann somit nicht zugestimmt werden. Der Gewässerraum wird symmetrisch angeordnet.

Bezüglich dem Status als Schutzobjekt wird angemerkt, dass die Gewässerraumfestlegung dem Erhalt denkmalgeschützter Objekte grundsätzlich nicht entgegensteht. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der «prägenden oder strukturbildenden Gebäude» sowie bei einem allfälligen künftigen Wasserbauprojekt ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Einer Unterbrechung des Gewässerraums wird ebenfalls nicht zugestimmt. Am Abschnitt 1_4 des Hulligenbachs liegt ein Hochwasserschutzdefizit vor. Bei einem Gewässerbereich, welcher durch eine Brücke überdeckt wird, handelt es sich nicht um ein eingedoltes Fließgewässer, bei welchem auf die Festlegung eines Gewässerraums im Sinne von Art. 41 a Abs. 5 Bst. b GSchV verzichtet werden könnte. Auch wenn es sich dabei um einen eingedolten Fließgewässerabschnitt handeln würde, würde dem Verzicht auf eine Festlegung das überwiegende Interesse des Hochwasserschutzes entgegenstehen und es müsste ein Gewässerraum festgelegt werden. Der Gewässerraum ist deshalb durchgehend mit der minimalen Breite von 11 m festzulegen.

Teil Antrag 3: Betreffend Besitzstandsgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen in den Gewässerraum zu liegen kommen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind sie in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Gemäss § 15m Abs. 1 HWSchV gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Dies bedeutet, dass gewisse Umbauten, Erweiterungen oder die Umnutzung von Gebäuden und Anlagen im Gewässerraum möglich bleiben. Die bestehende Brücke hat ebenfalls Bestandesgarantie, die langfristige Erschliessung des Grundstückes Kat. Nr. 133 ist somit gesichert.

Eine einzelne Auflistung im massgebenden Plan ist nicht notwendig, da die (erweiterte) Besitzstandsgarantie für alle betroffenen Bauten und Anlagen im Gewässerraum von Gesetzes wegen gilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, die Behörde zudem die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen kann (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV).